

Satzung

des Marktes Geisenhausen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte und Vilsaue Geisenhausen"

vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.2018

Hinweis:

Diese aktuelle Textfassung der "Sanierungssatzung" gibt den Stand unter Berücksichtigung aller Änderungssatzungen einschließlich der Änderungen der am 20. Februar 2018 beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Geisenhausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Geisenhausen" vom 19. März 2018 wieder.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erlässt der Markt Geisenhausen folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 21,1228 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortsmitte und Vilsaue Geisenhausen".

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 vom 10.01.2018 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 16.12.1992 rechtsverbindlich.